

Beschlüsse

der 7. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,
-minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder

am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

**Tagesordnung der 7. Konferenz der Gleichstellungs- und
Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK)
am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg**

TOP 1 Allgemeines

- 1.1 Anregungen und Ergänzungen zur Tagesordnung
- 1.2 Sammelabstimmung über die Beschlußvorschläge der grünen Liste
- 1.3 Festlegung des Vorsitzlandes für die 9. GFMK

TOP 2 Arbeitsgruppen der GFMK

- 2.1 **Arbeitsgruppe "Arbeitsmarkt für Frauen"**
 - 2.1.1 Bericht der Arbeitsgruppe
 - Antrag Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen -
 - 2.1.2 Fortsetzung der Arbeitsgruppe
 - Antrag Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen -
- 2.2 **Arbeitsgruppe "Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft"**
 - 2.2.1 Bericht der Arbeitsgruppe
 - Antrag Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -
 - 2.2.2 Fortsetzung der Arbeitsgruppe
 - Antrag Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen -

2.3 Arbeitsgruppe "Familienrecht und Familienpolitik"

2.3.1 Bericht der Arbeitsgruppe

- Antrag Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein -

2.3.2 Fortsetzung der Arbeitsgruppe

- Antrag Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein -

2.4 Arbeitsgruppe "Alterssicherung von Frauen"

2.4.1 Bericht der Arbeitsgruppe

- Antrag Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen

2.4.2 Fortsetzung der Arbeitsgruppe

- Antrag Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen -

TOP 3 Bericht der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

TOP 4 Frauen und Arbeitsförderungsrecht

4.1 Frauenpolitische Korrektur des Arbeitsförderungsrechts

- Antrag Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein -

4.2 Frauenpolitische Korrektur des Arbeitsförderungsrechts

- Antrag Bremen -

TOP 5 Öffentliches Auftragswesen und Frauenförderung

- Antrag Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Sachsen

- TOP 6** **Frauenförderung in außerhochschulischen Forschungseinrichtungen**
 - Antrag Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, -
 Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt -
- TOP 7** **Frauen im Arbeits- und Sozialrecht**
- 7.1 Entgeltgleichheit für gleichwertige Arbeit im BAT
 - Antrag Bayern -
- 7.2 Einfügung einer Öffnungsklausel in das Beschäftigtenschutzgesetz zugunsten
 landesrechtlicher Regelungen
 - Antrag Berlin - zurückgezogen
- 7.3 Anrechnung von Zeiten der Fort- und Weiterbildung von Teilzeitbeschäftigten
 - Antrag Berlin -
- 7.4 Mutterschaft und Erziehungsurlaub von Ärztinnen bzw. Ärzten in der
 Weiterbildung
 - Antrag Bremen und Sachsen-Anhalt -
- 7.5 Stellenvorbehalt im Soldatenversorgungsgesetz
 - Antrag Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-
 Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein -
- 7.6 Verbesserte Integration von Aussiedlerinnen
 - Antrag Bayern, Sachsen und Thüringen -
- TOP 3** **Familienrecht**
- 8.1 Kindesunterhalt
 - Antrag Hamburg und Rheinland-Pfalz -
- 8.2 Anspruch von Kindern auf Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz auch
 im Falle der Eheschließung des betreuenden Elternteils
 - Antrag Bremen -
- 8.3 Änderung des § 1356 BGB - Haushaltsführung als gemeinsame Aufgabe der
 Ehegatten
 - Antrag Schleswig-Holstein -

TOP 9 Frauen und Gesundheit

- 9.1 Mütterkuren
 - 9.1.1 Mütterkuren
 - Antrag Bayern und Niedersachsen -
 - 9.1.2 Mütterkuren
 - Antrag Niedersachsen -
- 9.2 Frauenrelevante Aspekte in der Gesundheitsforschung
 - Antrag Bremen -
- 9.3 Gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Länderregelungen zur Kostenübernahme nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
 - Antrag Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz -
- 9.4 Qualitätssicherung im Gesundheitswesen
 - Antrag Bremen und Niedersachsen -

TOP 10 Frauen und Gewalt

- 10.1 Koordinierte Öffentlichkeitskampagne zur Verhinderung und Bekämpfung von männlicher Gewalt gegen Frauen in Lebensgemeinschaften
 - Antrag Berlin und Bremen
- 10.2 Strafverfolgung von Körperverletzungsdelikten im sozialen Nahbereich ("Häusliche Gewalt")
 - Antrag Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen -

TOP 11 Ausländische Frauen

- 11.1 Bekämpfung von Menschenhandel
 - Antrag Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz -
- 11.2 Geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund
 - Antrag Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt -

- 11.3 Menschenrechtsverletzungen an Frauen/
Berichterstattung in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes
- Antrag aller Länder -
- TOP 12 **Abbau rechtlicher und sozialer Diskriminierungen von lesbischen Frauen**
- Antrag Berlin, Hamburg und Sachsen-Anhalt -
- TOP 13 **Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**
- Antrag Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt -
- TOP 14 **Reflexive Koedukation an Schulen**
- Antrag Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen -
- TOP 15 **Berücksichtigung der besonderen Situation von Frauen im Strafvollzug**
- Antrag Hamburg - erfolgreich erledigt
- TOP 16 **Unterstützung der für die Weltausstellung EXPO in Hannover geplanten Frauenuniversität**
- Antrag Niedersachsen -
- TOP 17 **Geschlechtsneutrale Sprache**
- Antrag Sachsen-Anhalt - zurückgezogen
- TOP 18 **Verbandsklagerecht**
- Antrag Schleswig-Holstein - zurückgezogen
- TOP 19 **"Mainstreaming"**
- 19.1 **"Mainstreaming" des geschlechterspezifischen Ansatzes in alle Politikprozesse und -entscheidungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene**
- Antrag des Bundes - zurückgezogen
- 19.2 **"Mainstreaming" des geschlechterspezifischen Ansatzes in alle Politikprozesse und -entscheidungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene**
- Antrag Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen-
zurückgezogen

TOP 20

Verschiedenes

- 20.1 Vorbereitung eines gemeinsamen Beitrages zur Weltausstellung
EXPO 2000
- Antrag Niedersachsen -
- 20.2 Verschiedenes

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 4.1

Frauenpolitische Korrektur des Arbeitsförderungsrechts

Antrag

- Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,

Berichterstattendes Land

- Hessen -

Entschließung

Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, bei der geplanten Novellierung des Arbeitsförderungsrechts (SGB III) die derzeitigen Benachteiligungen von Frauen abzubauen.

Sie hält eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den Instrumenten und Leistungen des Arbeitsförderungsrechts für unverzichtbar, um die Segmentierung des Arbeitsmarktes zulasten der Frauen abzubauen und die Voraussetzungen für ihre eigenständige wirtschaftliche Sicherung zu verbessern.

Zwar ist zu begrüßen, daß im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Arbeitsförderungsreformgesetzes (AFRG) die Anerkennung von Zeiten der Erziehung und Pflege in den Rahmenfristen für den Anspruch auf Leistungen flexibler gestaltet wurde. Wesentliche Kritikpunkte der 6. GFMK wurden jedoch nicht ausgeräumt.

Insbesondere sieht die GFMK sich veranlaßt, ihre Kritik an den frauenbenachteiligenden Zugangsvoraussetzungen zu Leistungen der Arbeitsförderung zu bekräftigen. Eine Vielzahl von Maßnahmen steht nur Personen im Leistungsbezug offen. Damit werden vor allem Frauen ausgegrenzt, die wegen anzurechnenden Partnereinkommens und damit fehlender Bedürftigkeit keine Arbeitslosenhilfe beziehen können. Betroffen sind nicht nur Trainingsmaßnahmen und Einstellungszuschüsse bei Neugründungen, sondern auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Maßnahmen beruflicher Bildung, Arbeitnehmerhilfe, Überbrückungsgeld und Strukturanpassungsmaßnahmen. Aus gleichstellungspolitischen Gründen bedarf es daher für diese Fälle einer Ausnahmenvorschrift dahingehend, daß die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen - mit Ausnahme der Bedürftigkeit - auf Arbeitslosenhilfe ausreichend für den Maßnahmenzugang ist.

Außerdem fordert die GFMK die Beseitigung einer weiteren mittelbaren Diskriminierung von Frauen, die mit der Änderung des Anrechnungsverfahrens für Nebeneinkommen begründet wurde: Wer als Selbständige(r) Arbeitslosengeld aus einer zuvor ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung bezieht, kann das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit bei gleichzeitigem Anspruch auf Arbeitslosengeld weiter beziehen, während das bei Verlust einer von mehreren Teilzeitbeschäftigungen

gewährte Teilarbeitslosengeld auf sechs Monate befristet ist. Von dieser Benachteiligung sind Frauen besonders betroffen, da sie die große Mehrheit der Teilzeitbeschäftigten darstellen.

Die GFMK beobachtet mit Besorgnis, daß sich die frauenpolitisch erwünschte Absenkung der Versicherungspflichtgrenze im AFRG in der vorgesehenen Ausgestaltung negativ auf die Lohnersatzleistungen arbeitsloser Frauen auswirken kann: Wer im Arbeitslosengeldbezug eine mehr als geringfügige, aber im Sinne des alten AFG kurzzeitige Beschäftigung aufnimmt, verliert auch bei niedrigem Erwerbseinkommen nunmehr den Anspruch auf die gesamten zuvor gewährten Lohnersatzleistungen. Auch die Anrechnung geringfügiger Nebeneinkommen führt nicht mehr zur Verlängerung der Anspruchsdauer. Hier werden alle wirtschaftlichen Anreize beseitigt, zur Reintegration in den Arbeitsmarkt zumindest durch begrenzte Erwerbsarbeit beizutragen. Gerade Frauen steht jedoch oft nur dieser Weg offen. Diese Frauen sollten nicht in die Schwarzarbeit abgedrängt werden.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 4.2

Frauenpolitische Korrektur des
Arbeitsförderungsrechts

Antrag
- Bremen -

Entscheidung

Die GFMK beanstandet die Verschlechterungen beim Bezug von Arbeitslosenhilfe für Bezieherinnen von Erziehungsgeld, die zum 1.1.1998 in Kraft treten, und fordert in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung eine frauenpolitisch angemessene Neuordnung von BErzGG und SGB III für bedürftige Leistungsbezieherinnen mit Familienpflichten.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 5

**Öffentliches Auftragswesen und
Frauenförderung**

**Antrag
Berlin, Brandenburg, Bremen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein**

Beschluß

Die GFMK begrüßt die Haltung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Möglichkeit, soziale Belange mit öffentlichen Aufträgen zu verbinden, und fordert die Bundesregierung auf, bei der geplanten Neugestaltung des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen die politische Forderung nach Koppelung der öffentlichen Auftragsvergabe mit Maßnahmen der Frauenförderung zu berücksichtigen. Im geplanten Vergaberechtsänderungsgesetz muß mindestens eine Öffnungsklausel, auch für landesrechtliche Regelungen vorgesehen werden.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 6

**Frauenförderung in
außerhochschulischen
Forschungseinrichtungen**

**Antrag
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen-Anhalt**

Beschluß

Die GFMK begrüßt die Aussagen, die die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) in ihrem Bericht "Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft" zu den Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen trifft.

Die BLK wird gebeten, für die Umsetzung der Folgerungen des Berichts Verfahrensvorschläge zur Frauenförderung zu erarbeiten, die Zeit- und Zielvorgaben für die Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen enthalten.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
-senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 7.1

Entgeltgleichheit für gleichwertige
Arbeit im BAT

Antrag
- Bayern -

Beschluß

Die GFMK bittet die Bundesregierung unter Miteinbeziehung rechtlicher, arbeitsbewertender und berufssoziologischer wissenschaftlicher Gutachten zu prüfen, welche Regelungen des BAT, einschließlich BAT-Ost, den insbesondere durch die Rechtsprechung des EuGH präzisierten Anforderungen nicht entsprechen, die Art. 119 EGV, die Richtlinie 75/117/EWG und § 612 BGB an die Entgeltgleichheit gleichwertiger Arbeit von Frauen und Männern stellen, und über die Ergebnisse einen Bericht vorzulegen.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
-senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 7.3

**Anrechnung von Zeiten der
Fort- und Weiterbildung
von Teilzeitbeschäftigten**

**Antrag
- Berlin -**

Beschluß

Die Tarifvertragsparteien werden gebeten, eine Regelung zu schaffen, wonach Voll- und Teilzeitbeschäftigte bei der Anrechnung von Zeiten der - in überwiegend dienstlichem Interesse liegenden - Fort- und Weiterbildung Gleichbehandlung erfahren. Teilzeitbeschäftigten sollte danach Freizeitausgleich in dem Umfange gewährt werden, in dem die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb ihrer regulären Arbeitszeiten liegen.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 7.4

Mutterschaft und Erziehungsurlaub
von Ärztinnen bzw. Ärzten in der
Weiterbildung

Antrag
Bremen, Sachsen-Anhalt

Beschluß

Die GFMK bittet den Bundesminister für Gesundheit, unverzüglich die erforderlichen Initiativen zur rechtzeitigen Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15.5.1986 zu ergreifen. Der in § 3 geregelte Ablauftermin des Gesetzes (31.12.1997) sollte aufgehoben bzw. die Geltungsdauer des Gesetzes um mindestens zehn Jahre verlängert werden.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 7.5

**Stellenvorbehalt im Soldaten-
versorgungsgesetz**

Antrag

**Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein**

Entschließung

Die GFMK betrachtet mit Sorge, daß angesichts von Haushaltsdefiziten und dadurch bedingten Personaleinsparungen die Spielräume für Frauenförderung im öffentlichen Dienst enger werden.

Vor diesem Hintergrund müssen Regelungen, die sich mittelbar diskriminierend für Frauen auswirken können, auf den Prüfstand gestellt werden.

Dazu gehört auch das Soldatenversorgungsgesetz.

§§ 9 und 10 SVG gewähren ehemaligen Zeitsoldaten einen gesetzlichen Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst, wenn sie sich für zwölf oder mehr Jahre zum Wehrdienst verpflichtet hatten. Für den Einstellungsanspruch muß lediglich eine Mindestqualifikation erfüllt sein.

Die GFMK sieht darin eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, da diese nur eingeschränkten Zugang zu den Stellen im öffentlichen Dienst nach dem SVG haben.

Die Regelungen im SVG beeinträchtigen überdies die Einstellungschancen von Frauen, denn Bewerber nach dem SVG sind bei der Übernahme nur der Konkurrenz mit anderen Soldaten ausgesetzt, nicht aber mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern. Damit findet das im öffentlichen Dienst übliche Auswahlverfahren der Bestenauslese nicht statt. Frauen mit besserer Qualifikation können keine Berücksichtigung finden, obwohl die Dienststellen entsprechend den Gleichberechtigungsgesetzen verpflichtet sind, in unterrepräsentierten Bereichen den Frauenanteil anzuheben.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, diese Stellenvorbehaltsregelungen durch Regelungen zu ersetzen, die eine Diskriminierung von Frauen - auch mittelbar - ausschließen.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 7.6

Verbesserte Integration von Aussiedlerinnen

**Antrag
Bayern, Sachsen, Thüringen**

Beschluß

1.

Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, um die Beratung von Aussiedlerinnen zu gewährleisten und ihre bessere Integration zu erreichen, sowohl die Haushaltsmittel des Bundes für die Beratung und Betreuung der Aussiedler durch die Wohlfahrtsverbände sowie die Jugendgemeinschaftswerke als auch die Mittel nach dem Garantiefonds für die sprachliche Qualifizierung junger Aussiedlerinnen auf das Förderniveau des Jahres 1996 anzuheben. Darüber hinaus sind die durch die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes seit dem 1.1.1994 erfolgten Leistungskürzungen bei Sprachförderungen, Eingliederungshilfen sowie von Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung zurückzunehmen.

2.

Die GFMK bittet die mit der Betreuung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler betrauten Verbände, im Rahmen ihrer Beratungs- und Betreuungstätigkeit Integrationsmaßnahmen für Aussiedlerinnen zu verstärken. Insbesondere sollte im Rahmen der regulären Beratungsprogramme verstärkt Kinderbetreuung vermittelt und angeboten werden, um den Aussiedlerinnen eine Teilnahme an den Sprachkursen zu ermöglichen. Außerdem sollte für junge Aussiedlerinnen mehr Sexualaufklärung betrieben werden.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 8.1

Kindesunterhalt

Antrag

Hamburg, Rheinland-Pfalz

Beschluß

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf zum Kindesunterhaltsgesetz (KindUG) dahingehend zu ändern, daß gemäß der EntschlieÙung des Bundesrates Drs. 959/96 vom 31.1.1997 der Mindestunterhalt der Kinder sich am sozialhilferechtlichen Existenzminimum orientiert. Daraus ergeben sich für die Festsetzung der monatlichen Regelbeträge gemäß § 1612a Abs. 2 S. 1 BGB auf der Basis von 1996 folgende Beträge:

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (1. Altersstufe) 433 DM
2. vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (2. Altersstufe) 527 DM
3. vom 13. Lebensjahr an (3. Altersstufe) 686 DM

Diese Beträge sind entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu aktualisieren.

- Die Dynamisierung der Mindestunterhaltssätze sollte sich nicht an der durchschnittlichen jährlichen Nettoentgelt-Entwicklung orientieren, sondern an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 8.2

Anspruch von Kindern auf Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz auch im Falle der Eheschließung des betreuenden Elternteils

**Antrag
- Bremen -**

Beschluß

Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, das Unterhaltsvorschußgesetz in der Weise zu ändern, daß die Kinder von Alleinerziehenden, die eine andere Person als den anderen Elternteil ehelichen, nicht ihren Anspruch auf Unterhaltsvorschuß verlieren.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
-senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 8.3

Änderung des § 1356 BGB -
Haushaltsführung als gemeinsame
Aufgabe der Ehegatten

Antrag
- Schleswig-Holstein -

Beschluß

Die 7. GFMK fordert den Bundesgesetzgeber auf, in einer Neufassung des § 1356 BGB zu verdeutlichen, daß die Führung des Haushaltes eine gemeinsame Aufgabe der Ehegatten ist.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 9.1.1

Mütterkuren

Antrag

Bayern, Niedersachsen

Beschluß

Die GFMK fordert die Spitzenverbände der Krankenkasse auf,

1. sich dafür einzusetzen, daß der derzeitige Anspruch der gesetzlich krankenversicherten Mütter auf Kostenübernahme für Müttervorsorge- und Müttergenesungskuren sowie Mutter-Kind-Kuren, den die gesetzlichen Krankenkassen als freiwillige Mehrleistung in ihrer Satzung vorsehen, auch künftig in bisherigem Umfang bestehen bleibt.
2. sich dafür einzusetzen, daß der Medizinische Dienst der Krankenversicherung bei der Feststellung der medizinischen Voraussetzungen für Müttervorsorge- bzw. Müttergenesungskuren sowie Mutter-Kind-Kuren den besonderen Bedürfnissen dieses Personenkreises Rechnung trägt.
3. sich dafür einzusetzen, daß bei der Erarbeitung der Rahmenempfehlungen für den Kurenbereich im Rahmen des im 2. GKV-Neuordnungsgesetz vorgesehenen sogenannten Partnerschaftsmodells die Leistungserbringer von Müttervorsorge- und Müttergenesungskuren sowie Mutter-Kind-Kuren in besonderem Maße beteiligt werden und die Besonderheiten der Ziele von Müttergenesungskuren berücksichtigt werden.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 9.1.2.

Mütterkuren

Antrag
- Niedersachsen -

Beschluß

Die GFMK fordert die Bundesregierung auf,

1. die Verkürzung der Mütter- und Mutter-Kind-Kuren von vier auf drei Wochen sowie die Verlängerung der Kurintervalle von drei auf vier Jahre rückgängig zu machen,
2. von der vorgesehenen Erhöhung der täglichen Zuzahlungen für Mütter- und Mutter-Kind-Kuren um 5 DM auf 17 DM (alte Bundesländer) bzw. auf 14 DM (neue Bundesländer) abzusehen.

Die GFMK bittet die Konferenz der Sozialminister und Sozialministerinnen um Unterstützung dahingehend, daß entsprechend auf die Spitzenverbände der Krankenkassen eingewirkt wird und im Rahmen der Aufsichtsfunktion ggf. rechtswidrige Satzungsänderungen der Krankenkassen überprüft werden.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
-senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 9.2.

Frauenrelevante Aspekte in der
Gesundheitsforschung

Antrag
- Bremen -

Beschluß

Die GFMK fordert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie auf, dafür zu sorgen, daß grundsätzlich bei der Vergabe gesundheitswissenschaftlicher Forschungsaufträge auch geschlechtsdifferenzierende und frauenspezifische Forschungsschwerpunkte verankert werden und Wissenschaftlerinnen besonders berücksichtigt werden.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 9.3

Gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Länderregelungen zur Kostenübernahme nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Antrag
Bremen, Hamburg, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

Beschluß

- Die GFMK hält es für notwendig, eine gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Länderregelungen zur Kostenübernahme nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu erzielen. Die unterschiedlichen Erstattungsregelungen in den einzelnen Bundesländern haben in der Praxis gezeigt, daß sowohl die Krankenkassen als auch die Ärztinnen, Ärzte und Einrichtungen Probleme bei der Abrechnung von Schwangerschaftsabbrüchen von Frauen aus anderen Bundesländern haben und große Unzufriedenheit in bezug auf unterschiedliche Bezahlung und Handhabung bei der Erstattung von Kosten für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen besteht.
- Die GFMK bittet daher die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Gesundheit sich dafür einzusetzen, eine gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Länderregelungen zur Kostenübernahme nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu erzielen.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 9.4

Qualitätssicherung im
Gesundheitswesen

Antrag
Bremen, Niedersachsen

Beschluß

Die GFMK begrüßt den auf der Sondersitzung der GMK am 21.11.1996 gefaßten Beschluß zur "Gewährleistung und systematischen Weiterentwicklung der Qualität im Gesundheitswesen".

Sie fordert die dort angesprochenen Adressantinnen und Adressaten, insbesondere die Bundesregierung, dort das Bundesministerium für Gesundheit, die Ständige Konferenz der Kultusminister, die Bundesärztekammer, die Selbstverwaltungen und Fachverbände, die Träger stationärer Einrichtungen, die wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften, die Vertragsparteien in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Erbringer medizinischer Leistungen auf, bei der Umsetzung des Beschlusses frauenspezifische Belange zentral zu berücksichtigen.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 10.1

Koordinierte Öffentlichkeitskampagne zur Verhinderung und Bekämpfung von männlicher Gewalt gegen Frauen in Lebensgemeinschaften

**Antrag
Berlin, Bremen**

Beschluß

Die 7. GFMK fordert die Konferenz der Justizministerinnen und -minister und die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auf, zusätzlich zu den länderspezifischen Aktivitäten der Frauen- und Gleichstellungsministerien, eine länderübergreifende koordinierte Öffentlichkeitskampagne zur Verhinderung und Bekämpfung von männlicher Gewalt gegen Frauen in engen persönlichen Beziehungen zu konzipieren und durchzuführen. Zur Erhöhung der Wirksamkeit einer solchen Kampagne, die Männer für den Abbau von Männergewalt gegen Frauen sensibilisieren soll, sind im Vorfeld kompetente Sachverständige einzubeziehen.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 10.2

Strafverfolgung von Körperverletzungsdelikten im sozialen Nahbereich ("Häusliche Gewalt")

**Antrag
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen**

Beschluß

Die GFMK fordert die Konferenz der Justizministerinnen und -minister auf, an Nr. 234, Abs. 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) folgende Sätze 3 und 4 anzufügen:

"Bei in engen Lebensgemeinschaften begangenen Körperverletzungen ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlich zu bejahen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO ist in der Regel nicht angezeigt."

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 11.1

Bekämpfung von Menschenhandel

Antrag
Baden-Württemberg, Berlin,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen
und Rheinland-Pfalz

Beschluß

1. Die GFMK stellt fest, daß der Deliktsbereich Menschenhandel an ausländischen Frauen und Mädchen international expandiert und auch in der Bundesrepublik Deutschland ein konsequentes, strukturiertes und koordiniertes Vorgehen zur Bekämpfung dieses organisierten Verbrechens notwendig ist. Die GFMK ist der Auffassung, daß der seit einiger Zeit vehementer artikulierten Kritik an der Ausbreitung des Frauenhandels nunmehr ein differenziertes Unterstützungsangebot (ausländerrechtlich, polizeilich, gerichtlich und sozial) für potentielle Zeuginnen in Menschenhandelsverfahren folgen muß. Sie weisen darauf hin, daß sich eine Konzeption von effektiven Interventions- und Präventionsmaßnahmen explizit mit den sexistischen Ursachen des Frauenhandels - den verschiedenen frauendiskriminierenden Strukturen in den Herkunftsländern und auch in der Bundesrepublik, der männlichen Nachfrage und den Motiven von Männern für ihr "Kaufverhalten" - auseinandersetzen muß. Ist doch durch diesen meist ignorierten Hintergrund Frauenhandel erst möglich geworden.

Die GFMK begrüßt in diesem Zusammenhang den auch von der Bundesregierung verabschiedeten Maßnahmenkatalog der EU-Ministerkonferenz zur effektiveren Bekämpfung des Frauenhandels (24. - 26.4. in Den Haag), an der die Gleichstellungs-, Innen- und Justizministerien der Mitgliedstaaten und auch die regierungsunabhängigen Organisationen (NGOs) teilgenommen haben.

Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen und die 8. GFMK über den Stand der Umsetzung zu informieren.

2. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in der Bundesrepublik Deutschland sind die insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen notwendig:
 - a) Es muß sichergestellt werden, daß Zeuginnen und Zeugen ausländischer Herkunft, die im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland aufgrund ihrer Mitwirkung in einem deutschen Strafverfahren gegen Menschenhändler erheblich gefährdet wären, für die Dauer der Gefährdung in der Bundesrepublik bleiben können.
 - b) Durch die Erweiterung bestehender Programme zur Rückreisefinanzierung sollte auch von Menschenhandel Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, dieses Angebot zu nutzen.

- c) Damit die Betroffenen eine Lebensperspektive nach der Rückkehr ins Heimatland haben, sollte die Bundesregierung Programme entwickeln, die auf eine vollständige Wiedereingliederung der Rückkehrerinnen vor allem auch in Osteuropa zielen.
- d) Um dem Anstieg der Straftaten im Bereich Menschenhandel schon im Vorfeld entgegenzutreten, bedarf es geeigneten Informationsmaterials für die Herkunftsländer. Auch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik in den Heimatländern der betroffenen Frauen müssen durch Informationen und Fortbildungen für die Problematik sensibilisiert werden.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 11.2

Geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund

Antrag

Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

Beschluß

Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, daß folgende Maßnahmen ergriffen werden, um das Einbringen und die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Verfolgungs- und Fluchtgründen von Frauen im Asylverfahren zu verbessern sowie verfolgte Frauen ausländerrechtlich zu schützen.

I.

Punkt 1

- 1.1. In den vom BAfI 1996 begonnenen Fortbildungen sollen zu dem Thema "Rechtliche und tatsächliche Probleme bei der Befragung von geschlechtsspezifisch verfolgten Frauen" besonders auch die Auswirkungen sexueller Gewalt und frauenspezifische Formen von politischer Arbeit und Widerstand thematisiert werden; die Fortbildungen sollen weiterhin regelmäßig angeboten und flächendeckend für die Einzelentscheiderinnen des BAfI und seinen Außenstellen durchgeführt werden.
- 1.2. Die durch die o. g. Fortbildungen als sogenannte "Sonderbeauftragte" fortgebildeten Einzelentscheiderinnen sollen für die Anhörung von geschlechtsspezifisch verfolgten Frauen eingesetzt werden.
- 1.3. Die im Sommer 1996 angeordnete Dienstanweisung des BAfI, nach der im Einzelfall Asylbewerberinnen von einer EinzelentscheiderIN angehört werden und von einer weiblichen DolmetscherIN übersetzt werden sollen, soll im Regelfall angewendet werden, es sei denn, die Asylbewerberin wünscht dies ausdrücklich nicht. Asylbewerberinnen sollen regelmäßig darauf hingewiesen werden, daß sie auch getrennt von Familienangehörigen angehört werden können.
- 1.4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, der GFMK darüber Bericht zu erstatten, wie und mit welchen Erfahrungen die in Pkt. 1.1. bis 1.3. erwähnten Neuerungen im BAfI umgesetzt werden.

Punkt 2

Gerade Opfern von Folter und sexueller Gewalt ist es in der Regel nicht möglich, bereits nach relativ kurzer Zeit über diese Erlebnisse zu sprechen. Traumatisierten geflüchteten Frauen muß daher die Gelegenheit eingeräumt werden, erlittene Verfolgung auch noch nach der Anhörung vorzubringen, ohne daß dies als "gesteigertes Vorbringen" gewertet wird.

Punkt 3

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob in Deutschland - ähnlich wie in den USA, Kanada und der Schweiz - Richtlinien erlassen werden können, anhand derer in Asylverfahren geprüft wird, ob eine frauenspezifische Verfolgung vorliegt und durch die der Umgang mit den davon betroffenen Frauen verbindlich geregelt werden kann.

II.

Punkt 1

Es ist sicherzustellen, daß die mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßten Beschlüsse des Exekutivkomitees des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zum Schutz von Flüchtlingsfrauen in die bundesdeutsche Praxis umgesetzt werden, indem § 51 des AuslG, der weitgehend die Flüchtlingsdefinition nach der Genfer Flüchtlingskonvention widerspiegelt, so ausgelegt wird, daß

- Ausländerinnen, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft ihres Herkunftslandes verstoßen haben, eine "bestimmte soziale Gruppe" im Sinne von Artikel 1A(2) der UN-Flüchtlingskonvention von 1951 darstellen und deshalb in den Anwendungsbereich des § 51 fallen,
- Verfolgung durch sexuelle Gewalt wegen der Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung eine Gefährdung im Sinne des § 51 AuslG darstellt und somit die begründete Furcht davor den Anspruch auf den Rechtsstatus nach § 3 Asylverfahrensgesetz begründet.

Punkt 2

Es ist von der Weisungsbefugnis gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Gebrauch zu machen und dieses anzuweisen, daß Frauen, denen in ihren Herkunftsländern eine Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit aufgrund geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen oder sexueller Gewalt droht, Abschiebeschutz nach § 53 des AuslG zu gewähren ist;

Punkt 3

Abschiebeschutzregelungen für Gruppen verfolgter Frauen sind in Zusammenarbeit mit den Ländern zu erlassen.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 11.3

**Menschenrechtsverletzungen an
Frauen/Berichterstattung in den
Lageberichten des Auswärtigen Amtes**

**Antrag
aller Länder**

Beschluß

Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, daß in den "Berichten über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage" des Auswärtigen Amtes unter der Rubrik "Geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen an Frauen" die besondere gesellschafts-politische Situation von Frauen und ihre geschlechtsspezifische Verfolgungssituation (auch Beschneidung) dargestellt wird.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 12

Abbau rechtlicher und sozialer
Diskriminierungen von lesbischen
Frauen

Antrag
Berlin, Hamburg, Sachsen-Anhalt

Beschluß

Die GFMK fordert die Bundesregierung sowie die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und die Konferenz der Justizministerinnen und -minister auf, zum Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich Lebender, insbesondere lesbischer Frauen, auf der Grundlage der Empfehlungen der Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 08. 02. 94 (Drs. 12/7069) entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Als erste Schritte einer rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensformen werden die Bundesregierung sowie die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und die Konferenz der Justizministerinnen und -minister aufgefordert,

- dafür Sorge zu tragen, daß in den Katalog der Diskriminierungsverbote der Beamtenengesetze, des Soldatengesetzes, der Laufbahnverordnungen, der Personalvertretungsgesetze und des Bürgerlichen Gesetzbuches das Tatbestandsmerkmal der sexuellen Identität und Orientierung aufgenommen wird,
- im Rahmen der für 1997 geplanten Reform des Mietrechts sicherzustellen, daß nach dem Tod der Mieterin (bzw. des Mieters) die überlebende Person einer Lebens- und Haushaltsgemeinschaft unabhängig von ihrer sexuellen Identität das Recht erhält, in das Mietverhältnis einzutreten.

Vor dem Hintergrund von Veränderungen in der Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.2.1996 und Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 7. 8. 1996) fordert die GFMK darüber hinaus die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auf, mit dem Ziel der Verbesserung der Rechts- und Lebenssituation binationaler gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften eine Richtlinie zu erarbeiten, mit der die beiden Urteile in den Ländern umgesetzt werden.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 13

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

**Antrag
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Sachsen-Anhalt**

Beschluß

Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, die Einführung eines Fakultativprotokolles zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu unterstützen mit dem Ziel, daß neben dem Individualverfahren ein Untersuchungsverfahren eingeführt wird.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg

TOP 14

Reflexive Koedukation an Schulen

Antrag

Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluß

Die GFMK bittet die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK), sich dafür einzusetzen, daß das Thema Chancengleichheit von Mädchen und Jungen im Rahmen der neuen Debatten zum Bildungsauftrag und zur Struktur des Schulwesens in den Ländern verstärkt berücksichtigt wird.

Die GFMK würde es deshalb begrüßen, wenn Empfehlungen für eine geschlechtsdifferenzierende Koedukation erarbeitet und an die Länder weitergeleitet würden.

Bei der Erarbeitung sollen die Ergebnisse unter anderem aus Schulversuchen der Länder und aus Modellversuchen der Bund-Länder-Kommission der letzten Jahre sowie aus der schulfachlichen und fachwissenschaftlichen Diskussion zur Praxis des koedukativen Unterrichts Berücksichtigung finden.

Ziel der Empfehlungen muß es sein, die Ergebnisse breiter verfügbar zu machen, um durch Aufnahme der Kritik an der vorherrschenden Praxis des koedukativen Unterrichts Verbesserungen zu erzielen.

Zugleich sollte die Perspektive einer "reflexiven Koedukation" aufgezeigt werden, die zur größeren Chancengleichheit von Mädchen und Jungen in der Schule beitragen kann. Dies kann im einzelnen geschehen

- durch die Berücksichtigung der besonderen Interessen und Vorstellungen der Mädchen bei der Auswahl von Unterrichtsinhalten, Methoden, Medien und Interaktionsansätzen im Unterricht und im Schulleben insgesamt und daraus sich ableitender Maßnahmen, die das Selbstbewußtsein und die personale Identität von Mädchen stärken und sie befähigen, sich gegenüber dominantem Verhalten der Jungen zu behaupten,
- durch eine Stärkung sozialer Kompetenzen von Jungen über Unterrichtsinhalte, spezifische Angebote im Unterricht und veränderte Interaktionsformen im Schulleben. Hierbei soll die Förderung einer gewaltfreien Konfliktbewältigung im Umgang insbesondere mit Mädchen, aber auch im Umgang der Jungen miteinander, gefördert werden,
- über die Aufnahme der Thematik bereits in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern,

- über die Sensibilisierung von Lehrerinnen und Lehrern für Geschlechterdifferenzen und Fortbildungsangebote, die Handlungshilfen für die Weiterentwicklung und Gestaltung des Unterrichts unter Einbeziehung einer reflexiven Koedukation vermitteln.

Die GFMK unterstützt

- bildungspolitische Ansätze, die davon ausgehen, daß die geschlechtsdifferenzierende Wahrnehmung und der entsprechende pädagogische Ansatz als bildungspolitisches Prinzip in den koedukativen Unterricht und den Schulalltag insgesamt eingehen und
- Ansätze, die durch zeitweise geschlechtsgetrennten Unterricht Jungen und Mädchen in besonderer Weise fördern.

**7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
-senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg**

TOP 16

**Unterstützung der für die
Weltausstellung EXPO in Hannover
geplanten Frauenuniversität**

**Antrag
- Niedersachsen -**

Beschluß

Die GFMK fordert die Bundesregierung und die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der BRD (KMK) auf, die Einrichtung einer Frauenuniversität auf der Weltausstellung in Hannover im Jahre 2000 zu unterstützen.

7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 26./27. Juni 1997 in Magdeburg -

TOP 20.1

**Vorbereitung eines gemeinsamen
Beitrages zur Weltausstellung EXPO
2000**

**Antrag
- Niedersachsen -**

Beschluß

Die GFMK strebt an, daß die Frauen- und Gleichstellungsministerien der Länder während der Weltausstellung EXPO 2000 im Deutschen Pavillon mit einem gemeinsamen Beitrag vertreten sind.

Niedersachsen wird zu einer Arbeitssitzung eingeladen, auf der die näheren Modalitäten und die Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes erörtert werden.